

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 12/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Berta [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],
[REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und der Bundesrichter
Johannsen, Voß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

1. Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
27. September 1966 wird zugelassen, soweit
über den Anspruch auf Gewährung einer Diät-
zulage für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an
entschieden ist.
2. Die weitergehende Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Revision
im vorerwähnten Urteil wird auf Kosten des
beklagten Landes zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Der Klägerin ist wegen chronischer Mückenruhr im Sinne
der Entschädigung ein Heilverfahren zugebilligt worden. Ihren
Antrag auf Zuzahlung einer Diätzulage hat die Entschädi-
gungsbehörde mit der Begründung abgelehnt, eine Mückenruhr
verursache keine diätbedingten Mehraufwendungen. Das Land-
gericht hat nach Einholung eines Gutachtens des Facharztes
für Tropenkrankheiten, Prof. Dr. Bohr in Hamburg das beklagte
Land verurteilt, an die Klägerin vom 1. August 1962 an eine
Diätzulage von monatlich 30,— DM zu zahlen. Das Berufungs-
gericht hat diese Entscheidung bestätigt und die Revision

- 3 -

nicht zugelassen. Die gegen letztere Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist nur teilweise begründet.

1. Die Revision ist zuzulassen, soweit über den Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Diätsulage für die Zukunft entschieden ist. Es ist über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob die Entschädigungsgerichte das entschädigungspflichtige Land zur zukünftigen, zeitlich unbegrenzten Erstattung von Diätkosten verurteilen können.

2. Im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet.

Nach den auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Mohr gestützten Feststellungen des Berufungsgerichte muß die Klägerin eine Darmschonkost einhalten, die die Vermeidung aller blähenden und stark zellulosehaltigen Speisen, insbesondere von grobem Brot und grobem Gemüse, erfordert und Mehrkosten, wenn auch nicht sehr erhebliche, gegenüber den Aufwendungen für die Normalkost bedingt. Diese Mehrkosten hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der in mehreren Stellungnahmen der israelischen Gesundheitsbehörde geschilderten Verhältnisse in Israel gemäß § 287 ZPO auf 30,— DM im Monat geschätzt. Diese Entscheidung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Die Frage, ob und in welcher Höhe durch die Einhaltung einer Darmschonkost Mehraufwendungen entstehen, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung. Dies hat der Senat bereits im Beschluß vom 9. April 1965 - IV ZD 140/65 - ausgesprochen. Die verfahrensrechtlichen Angriffe des beklagten Landes gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Schätzung können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat unter Abwägung des Inhalts des Sachverständigen-gutachtens einerseits und der Stellungnahmen der israelischen



BOHNER

Dr. Straß